Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, AS Wanzleben Ritterstr. 17- 19 39164 Wanzleben

Wanzleben, den 16.09.2009

Flurneuordnungsverfahren "Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B246a (2.PA), Landkreis Schönebeck 113"

Vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr.3 i.V.m. § 36 Flurbereinigungsgesetz

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBL I S. 2794)), ergeht folgende vorläufige Anordnung.

I. Besitzentzug

Ihnen wird der Besitz und die Nutzung der in der Anlage aufgeführten Flurstücke mit Wirkung vom <u>01.11.2009</u> zugunsten der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch den Landesbetrieb Bau, Niederlassung Mitte; Tessenowstr. 1; 39114 Magdeburg entzogen.

Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird Ihnen in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt. Die betroffenen Grundstücksflächen sind aus den beigefügten Besitzregelungskarten ersichtlich.

II. Festsetzung der Entschädigung

Die Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird in einem gesonderten Bescheid festgelegt.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird angeordnet.

IV. Auflagen für den Unternehmensträger

1. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen

- 2. Die Anbindung der dem bisherigen Nutzer verbleibenden Flächen ist sicherzustellen.
 - Ggf. sind neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
- 3. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
- 4. Die nur vorübergehend genutzten Flächen sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.
- 5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist sicherzustellen.
- 6. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

Begründung:

Zu I.

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 20.03.2007 die Unternehmensflurbereinigung "Ortsumgehung Schönebeck B246a (2.PA), Landkreis Schönebeck 113" angeordnet.

Die angeordnete Flurbereinigung dient dazu, den durch den planfestgestellten Neubau der B246a eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Des Weiteren sollen gravierende Nachteile, die durch den Bau der Bundesstraße für die Landeskultur entstehen würden, vermieden werden.

Der Landesbetrieb Bau hat im Auftrag der zuständigen Straßenbauverwaltung mit Schreiben vom 17.08.2009, den Erlass einer vorläufigen Anordnung beantragt. Von diesem Antrag sind auch die in der Anlage genannten Flächen betroffen. Die Besitzeinweisung soll danach zum 01.11.2009 erfolgen.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Abs. 3 i.V.m. § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) stattzugeben. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Der Landesbetrieb Bau beabsichtigt, zum 01.11.2009 mit der Anlage der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge des Neubaus der B 246a zu beginnen, bzw. diese fortzusetzen.

Es ist allgemein anerkannt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten für das Bauwerk, mindestens aber gleichzeitig mit diesen zu erstellen sind. Mit dem Beginn der Anlage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden. Dieser Plan wird erst in einigen Jahren erstellt. Mit der Anlage muss aber unverzüglich begonnen werden. Dem stehen die Interessen des bisherigen Besitzers bzw. Nutzers nicht entgegen. Der Nutzer der Flächen wird für den vorhandenen Aufwuchs entschädigt.

Zu II.

Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Dies gilt auch für Nachteile, die die Nutzer im Rahmen der Flächenbeihilfe erleiden. Ich weise darauf hin, dass Nutzungsentschädigung für Pachtflächen nur bis zum Ablauf des Pachtverhältnisses unter Beachtung des nächstmöglichen gesetzlichen bzw. vertraglichen Kündigungszeitpunktes gezahlt wird.

Zu III.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese vorläufige Anordnung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Am Ausbau der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht ein besonderes öffentliches Interesse, da aus naturschutzfachlicher Sicht die Umsetzung der Maßnahmen zeitnah zum Bau der B 246a erfolgen muss. Die B 246a ist bereits erstellt, so dass eine weitere Verzögerung nicht hinnehmbar ist. Die hier verfolgten Ziele können nicht erreicht werden, wenn die Arbeiten, die durch diese vorläufige Anordnung ermöglicht werden sollen, nicht sofort durchgeführt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 – 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegeben Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.
Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth – Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.
Im Auftrag
Brockmann
<u>Anlagen</u>

Flurneuordnungsverfahren

"Flurbereinigung Ortsumgehung Schönebeck B 246a (2.PA), Landkreis Schönebeck 113"

Verzeichnis der von der vorläufigen Anordnung zum 01.11.2009 gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) betroffenen Flurstücke

Gemarkung Schönebeck-Felgeleben

Flur: 2 0,2065 ha

10; 11; 12

Flur: 3 0,4174 ha 60; 64; 95/53; 103/65; 123/54

Gemarkung Schönebeck

Flur: 5 0,1040 ha

544; 554/1

Gemarkung Schönebeck-Salzelmen

Flur: 4 0,0080 ha

57

Flur: 5 0,5066 ha

2/1; 2/3

Gemarkung Kleinmühlingen

Flur: 5 0,4940 ha

7

Gemarkung Eggersdorf

Flur 3: 0,3641 ha

1; 24/2; 25/2

Gemarkung Groß Mühlingen

Flur: 7 3,2131 ha

3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 22; 23

Fläche gesamt: 5,3137 ha

Im Auftrag

Thomas Brockmann